0 2. Nov. 2015



über

Herrn Oberbürgermeister

Sven Gerich

W:V,28.10.15

Der Magistrat

Dezernat für Wirtschaft

und Personal

Stadtrat Detley Bendel

über Magistrat

und Herrn Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung

2.f Oktober 2015

Rückabwicklung Grundstück Wilhelmstraße - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.09.2015 -Beschluss-Nr. 0257 vom 23.09.2015, (SV-Nr. 15-F-03-0100)

## Beschlusstext:

Die StVV hat im Februar 2015 beschlossen, die Rücktrittsrechte aus dem Kaufvertrag Grundstück Wilhelmstraße auszuüben. Der Magistrat hat die Ausübung als rechtlich sicher beschrieben. Die OFB will den Kauf offenbar nicht rückabwickeln und mit Presseberichten vom 16.08.2015 verlautbarte diese sogar, einen Bauantrag gestellt zu haben. Laut diesen Berichten, denke der Magistrat zur Meidung eines Rechtsstreits über eine vergleichsweise Einigung nach.

## Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

- 1. Wieso er in der Sitzungsvorlage 15-V-80-2301 die Auffassung vertrat, dass ohne Probleme das Rücktrittsrecht auszuüben und allenfalls die Geltendmachung eines Vertrauensschadens für die OFB möglich sei?
- 2. Hat die OFB jemals irgendeinen Antrag gestellt oder eine ähnliche Initiative bezüglich der Bebauung des Grundstücks gegenüber der LHW gemacht - unabhängig davon. ob dies mündlich, schriftlich oder im Rahmen der Verhandlungen erfolgte und unabhängig von den formellen und materiellen Anforderungen eines Bauantrags?
- 3. Welche Vergleichsmodalitäten schweben dem Magistrat vor?
- 4. Wie ist der Stand der Sitzungsvorlage zum weiteren Vorgehen bezüglich der Rückabwicklung?
- 5. Wann kann der beschlossene Akteneinsichtsausschuss seine Arbeit aufnehmen?
- 6. Wann ist mit einem Abschluss des Vorgangs zu rechnen?
- 7. Welche Maßnahmen hat der Magistrat zu Umsetzung des Beschlusses Nr. 0045 der StVV vom Februar 2015 (Rückabwicklung Grundstücksverkauf) eingeleitet?

Rathaus • Schloßplatz 6 65183 Wiesbaden Telefon: 0611 31-5010 / 31-5011 Telefax: 0611 31-5901 E-Mail: Dezernat.III@wiesbaden.de

## Berichtstext:

## Zu:

- In der Sitzungsvorlage 15-V-80-2301 (Entscheidung über Rücktritt) wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht beurteilt werden kann, ob die OFB Schadenersatzansprüche aufgrund eines eventuellen Vertrauensschadens geltend machen könnte.
  - Zur Problematik eines möglichen "Verstoßes gegen Treu und Glauben" und der hieraus resultierenden Risiken und möglichen Folgen auf Basis der aktuellen Situation wird auf die ausführlichen Ausführungen und Rechtsgutachten im Rahmen der aktuell im Geschäftsgang befindlichen Sitzungsvorlage 15-V-80-2322 (Entscheidung über Klageerhebung) verwiesen.
- 2. Von der OFB wurde am 04.06.2014 eine Bauvoranfrage für die Bebauungsabsicht des Flurstücks 13/5 mit der Zielsetzung Bau eines Stadtmuseums und am 21.07.2015 je eine Bauvoranfrage für eine Bebauungsabsicht der Flurstücke 13/2 und 13/3 mit der Zielsetzung einer Wohnbebauung sowie für das Flurstück 13/5 eine Bauvoranfrage für eine Hotelbebauung eingereicht.
- Hierzu wird auf die Inhalte der sich aktuell und parallel zur SV 15-V-80-2322 im Geschäftsgang befindlichen Sitzungsvorlage 15-V-80-2332 (möglicher außergerichtlicher Vergleich) verwiesen, in der die Modalitäten eines möglichen Vergleichs detailliert dargelegt sind.
- 4. Zum Stand der Sitzungsvorlage zum weiteren Vorgehen wird ebenfalls auf die Sitzungsvorlagen 15-V-80-2332 und 15-V-80-2332 verwiesen.
- 5. Lt. Beschluss Nr. 0107 der StVV vom 26.03.2015 soll der Akteneinsichtnahmeausschuss seine Tätigkeit aufnehmen, sobald der Vorgang abgeschlossen ist. Sofern keine außergerichtliche Einigung im Wege des Vergleichs zustande kommen sollte wird dies erst nach rechtskräftigem Abschluss der nach aktuellem Stand notwendigen gerichtlichen Auseinandersetzung der Fall sein.
- 6. Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen sowie die weitergehenden detaillierten Darlegungen zu im Rahmen der Sitzungsvorlagen 15-V-80-2322 und 15-V-80-2332.
- 7. Hierzu wird auf die Sitzungsvorlage 15-V-80-2322 verwiesen, in der dargelegt ist, welche Maßnahmen der Magistrat zur Umsetzung des Beschlusses Nr. 0045 der StVV vom Februar 2015 eingeleitet hat.

Mit freundlichen Grüßen

